

Statuten der Gesellschaft der Militärmotorfahrer Bern-Mittelland

vom 27. Februar 2015 (Stand: 3. März 2018)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹ Die Gesellschaft der Militärmotorfahrer Bern-Mittelland (GMMB BM) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Die GMMB BM ist als selbständige Sektion dem Verband Schweizerischer Militärmotorfahrervereine (VSMMV) angeschlossen.

Art. 2

Der Sitz befindet sich in Bern.

Art. 3

Ziel und Zweck ist:

1. Die Förderung der fachtechnischen und militärischen ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere im Bereich des Verkehrs- und Transportwesens. Für das Führen eines Militärmotorfahrzeuges gilt in jedem Fall die Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV, SR 510.710);
2. Die Information und Wahrung der Interessen der Mitglieder;
3. Das Wahrnehmen der Interessen der Gesellschaft gegenüber anderen Sektionen und des VSMMV;
4. Die Pflege der Kameradschaft und das Offensein für Ideen der Mitglieder.

II. Strukturen und Mitgliedschaft

Art. 4

Die Gesellschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedergruppierungen zusammen:

¹ **Aktivmitglieder** können einerseits Schweizerbürger und -bürgerinnen werden, die wehrpflichtig sind oder waren und andererseits aktive Angehörige der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität und der Zollverwaltung.

² **Passivmitglieder** können Schweizerbürger und -bürgerinnen sowie juristische Personen werden. Sie besitzen weder ein Stimm- noch Wahlrecht. Mit einer allfälligen Ernennung zum Ehrenmitglied erhält das Passivmitglied automatisch das Stimm- und Wahlrecht.

³ **Veteranen** werden alle Aktivmitglieder nach 20-jähriger Vereinszugehörigkeit. Sie werden vom Vorstand ernannt und erhalten ein besonderes Abzeichen. Sie behalten Ihre bisherigen Rechte und Pflichten.

⁴ **Doppelveteranen** werden alle Aktivmitglieder nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit. Sie werden vom Vorstand ernannt. Sie behalten Ihre bisherigen Rechte und Pflichten.

⁵ **Ehrenmitglieder** können diejenigen Aktiv- oder Passivmitglieder auf Antrag des Vorstandes werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, behalten aber ihre Rechte und Pflichten. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung.

⁶ **Jungmotorfahrer** kann jede Person werden, die den Jungmotorfahrerkurs II absolviert und bestanden, jedoch weder die Rekrutenschule absolviert noch das 25. Altersjahr erreicht hat. Jungmotorfahrer sind von der Beitragspflicht befreit. Nach Abschluss der Rekrutenschule und Erlangen einer militärischen Fahrberechtigung werden Jungmotorfahrer automatisch Aktivmitglieder.

Art. 5

Für die Aufnahme in die Gesellschaft ist ein schriftliches Beitritts-gesuch erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Präsident. Ein negativer Entscheid ist vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

² Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Austritt wird nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft durch den Vorstand genehmigt.

³ Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. Solche liegen namentlich vor, wenn ein Mitglied:

1. die Mitgliederpflichten in grober Weise verletzt, oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung oder Nachnahme nicht entrichtet; oder
2. durch sein Verhalten das Gedeihen oder den guten Ruf des Vereins schädigt; oder
3. aus der Armee ausgeschlossen wird.

III. Organe

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Technische Kommission (TK)

4. die Kontrollstelle
5. die Pistolensektion als Untersektion

1. Die Hauptversammlung

Art. 8

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Die *ordentliche Hauptversammlung* tritt jährlich einmal innert 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste postalisch mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung einberufen.

³ Die *ausserordentliche (a.o.) Hauptversammlung* wird einberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand eine solche verlangen. Die a.o. Hauptversammlung ist innert 3 Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.

Art. 9

Anträge sind schriftlich und begründet bis spätestens 60 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 10

Die Hauptversammlung behandelt u.a. folgende Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a. des Präsidenten
 - b. des Technischen Leiters (TL)
 - c. des Mutationsführers
4. Kenntnisnahme des Jahresberichts des Obmannes der Pistolensektion
5. Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichts der Kontrollstelle und Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
7. Vorstellen des Tätigkeitsprogramms¹
8. Wahlen
9. Genehmigung von Statutenänderungen
10. Anträge
11. Ehrungen und Auszeichnungen

Art. 11

¹ Stimmberechtigt sind Aktiv- (inkl. Veteranen und Doppelveteranen) sowie Ehrenmitglieder.

² Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesende Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Entscheidend ist das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid

¹ Geändert mit Beschluss der Hauptversammlung vom 2. März 2018, in Kraft ab 3. März 2018.

³ Statutenänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft bedingen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

⁴ Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt.

2. Vorstand

Art. 12

¹ Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Funktionären:

1. Präsident
2. Vize-Präsident / Fähnrich
3. Sekretär / Mutationsführer
4. Kassier
5. Technischer Leiter
6. Obmann der Pistolensektion, sofern eine solche besteht

² Die Vorstandsmitglieder werden auf ihre Funktion bezogen von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 13

¹ An den Vorstandssitzungen nehmen nur die in Art. 12 aufgeführten Vorstandsmitglieder oder deren delegierten Stellvertreter teil.

² Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtentscheid zu.

³ Von den Vorstandssitzungen sind jeweils Protokolle zu erstellen, welche Beschlüsse und Termine enthalten. Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

⁴ Vom Vorstand festgelegte Termine und Aufträge sind einzuhalten. Im Verhinderungsfall ist der Präsident oder Vizepräsident unverzüglich zu orientieren.

Art. 14

¹ Der Vorstand besorgt die Verwaltung, bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

² Zur Prüfung und Erledigung spezieller Aufgaben kann der Vorstand entsprechende Kommissionen einsetzen, welche ihm schriftlich Bericht und Antrag erstatten. Die dafür gesetzten Termine sind einzuhalten.

³ Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied.

⁴ Der Präsident ist verantwortlich, die Zeichnungsberechtigung «zu zweien» des Präsidenten und des Kassiers bei der Post / Bank sowohl schriftlich wie auch elektronisch aktuell zu halten.²

² Eingefügt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 2. März 2018, in Kraft ab 3. März 2018.

Art. 15

Der Vorstand kann über einen freien Kredit verfügen, dessen Höhe jeweils im Budget von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

3. Die Technische Kommission

Art. 16

¹ Zur Erledigung der technischen Belange kann der Technische Leiter eine Technische Kommission bestimmen. Die Kommissionsmitglieder werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

² Die Technische Kommission betreibt den vereinsinternen Transportpool. Er kann dazu einen Verantwortlichen bezeichnen (C Trsp Pool).

Art. 17

¹ Der Technische Leiter ist zusammen mit der Technischen Kommission für die Organisation und Durchführung der Anlässe im Sinne von Art. 3.1 dieser Statuten verantwortlich und stellt dem Vorstand fristgerecht Bericht und Antrag.

² Von den Sitzungen der Technischen Kommission sind jeweils Protokolle zu verfassen, welche Beschlüsse und Termine enthalten. Das Protokoll ist an der nächsten TK-Sitzung zu genehmigen und unaufgefordert den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

³ Von der Technischen Kommission oder dem Vorstand festgelegte Termine und Aufträge sind einzuhalten. Im Verhinderungsfall ist der Technische Leiter resp. der Präsident oder Vizepräsident unverzüglich zu orientieren.

Art. 18

Für die Ausführung der Aufgaben kann beim Vorstand ein Vorschuss beantragt werden. Über jeden technischen Anlass ist eine separate Abrechnung zu Handen des Vorstandes zu erstellen.

4. Die Kontrollstelle

Art. 19

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisoren, welche weder dem Vorstand, noch der Technischen Kommission angehören dürfen.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten an der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

³ Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Der Amtsälteste scheidet bei der Nachwahl aus. Jährlich wird an der Hauptversammlung ein Ersatzrevisor gewählt.

5. Die Pistolensektion

Art. 20

¹ Die Pistolensektion ist eine Untersektion der Gesellschaft. Sie verfügt über eigene Statuten, hat einen Vorstand und führt eine eigene Kasse. Die Mitglieder der Pistolensektion sind gleichzeitig Mitglieder des Hauptvereins.

² Zur Unterstützung der Schiesstätigkeit erhält die Pistolensektion von der Gesellschaft jährlich einen Beitrag, dessen Höhe jeweils im Budget von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

³ Der Obmann wird vom Vorstand der Pistolensektion gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Er ist zugleich Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft.

IV. Finanzen

Art. 21

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22

Die ordentlichen Einnahmen bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen;
2. Vergütungen des VSMMV;
3. Vergütungen für geleistete Dienste;
4. Kapitalerträgen; sowie
5. Schenkungen und Sponsorenbeiträgen.

Art. 23

¹ Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind per 30. April des laufenden Jahres fällig.

² Die Mitglieder des Vorstandes, der Technischen Kommission sowie des Pistolensektionsvorstandes sind beitragsfrei.

Art. 24

¹ Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 25

¹ Die Höhe der Spesenvergütungen für geleistete Dienste, wie beispielsweise Transporte für die Logistikbasis der Armee (LBA) oder andere Vereine, setzt der Vorstand fest.

² Die Mitglieder sind für ein allfälliges Versteuern der Spesenvergütungen selbst verantwortlich, sofern die eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze eine Steuerpflicht vorsehen.

V. Auflösung

Art. 26

¹ Eine Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung (vgl. Art. 8).

² Ein allfälliges Vermögen geht an den VSMMV.

³ Das Gesellschaftsvermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Anträge für Statutenrevisionen oder –änderungen sind gemäss Art. 9 einzureichen.

Art. 28

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

Art. 29

Die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Statuten nach den bisher geltenden Statuten ernannten Freimitglieder werden zu Ehrenmitgliedern mutiert.

Art. 30

¹ Die Statuten der GMMB Landesteil-Sektion Bern-Mittelland (GMMB-BM) vom 26. Januar 2001 werden aufgehoben.

² Diese Statuten wurden durch den Zentralvorstand des VSMMV mit E-Mail vom 23. Oktober 2014 sowie durch die Hauptversammlung vom 27. Februar 2015 genehmigt und treten per 1. März 2015 in Kraft.

Mittelhäusern, der 27. Februar 2015

Der Präsident

Der Sekretär

Fachof Mathias L. Zürcher
Rechtsanwalt

Hptm Toni Aebi